

INHALT

Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schüler	15
Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28.März 2015.....	17
Vereinbarung nach § 94 (jetzt § 93) Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) zur Neuregelung der Gleizeit vom 23. März 2010	19
Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen	20
Aufhebung der Archivablieferungsordnung für Schulen	20

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie

zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler

Vom 09.06.2015

1. Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine schwerwiegende Straftat. Es ist Aufgabe des Staates und seiner Schulen, alles Mögliche zu tun, um Schülerinnen und Schüler vor derartigen Straftaten zu beschützen und an der Aufklärung dieser Taten sowie der Überführung der Täterinnen und Täter mitzuwirken. Andererseits können zu Unrecht erhobene Tatvorwürfe, die an die Öffentlichkeit gelangen, die berufliche und gesellschaftliche Ächtung der Betroffenen zur Folge haben.

Zum Schutz ihrer Schülerinnen und Schüler vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aber auch zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Folgen unberechtigter Verdächtigungen sind die Schulen verpflichtet, die folgenden Handlungsanweisungen bei Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu beachten.

2. Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler vor, hat die Schulleitung umgehend zunächst die Sorgeberechtigten und sodann das zuständige Fachkommissariat des Landeskriminalamts (LKA) zu informieren, dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für wirkungsvolle und gleichwohl diskrete Ermittlungen speziell geschult sind, und das weitere Vorgehen mit diesem abzustimmen (z.B. die Sicherung von Beweismitteln).

Zuständig ist: Polizei Hamburg
LKA 42 – Fachkommissariat Sexualdelikte
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Tel.: +49 40 428 67 4200
Fax: +49 40 428 67 4209.
(Außerhalb der Geschäftszeiten rufen Sie bitte den Kriminaldauerdienst,
Tel.: 428 67 2610. Ihre Meldung wird von dort an das LKA 42 weitergegeben.)

Sind tatsächliche Anhaltspunkte gegeben, dass die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers auslösen könnte (Suizidgefahr) oder hat das Opfer der Information des LKA klar und unmissverständlich widersprochen, sind nur die Sorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt – ASD – einzuschalten. Die Information der Sorgeberechtigten unterbleibt, wenn sie selbst tatverdächtig sind oder ihre Verstrickung in die Straftaten anzunehmen ist.

4. In allen Fällen der Nummer 2 informiert die Schulleitung umgehend die für ihre Schule zuständige Schulaufsicht. Ist diese nicht erreichbar, ist die zuständige Leitende Schulaufsicht zu informieren:

B 1, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2120

B 2, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2244

B 3, Tel.-Nr.: (040) 428 63 2249

HI 1, Tel.-Nr. (040) 428 63 2348

Die zuständige Schulaufsicht gewährleistet die umgehende Weitergabe der Meldung an den Landesschulrat bzw. den HIBB-Geschäftsführer. Sie informiert die Pressestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung und das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), falls sich der Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter richtet. In den Fällen der Nummer 2 Sätze 3 und 4 entscheidet die zuständige Leitende Schulaufsicht, ob die Information des LKA 42 erfolgt.

5. Eine Information der örtlich zuständigen Wache bzw. des polizeilichen Notrufs unter 110 ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Tat zulässig.
6. Eigene Ermittlungen durch die Schule wie Befragungen von Verdächtigen, Opfern oder Zeugen sind vollständig zu unterlassen, da diese den Erfolg der polizeilichen Ermittlungen gefährden können.
7. Im Nachgang zur Information des LKA wird entsprechend § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – s. www.schulrechthamburg.de Ziff. 1.4.1) die Situation mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ihren bzw. seinen Sorgeberechtigten erörtert und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt, soweit dies erforderlich ist und hierdurch der wirksame Schutz der Schülerin bzw. des Schülers nicht in Frage gestellt wird.

Hinweis:

Verdachtsfälle wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung machen in der Regel das Einschalten weiterer Beratungsinstitutionen erforderlich. Beratungsbedarf kann insbesondere bestehen bezüglich

- der Fürsorge für das Opfer und dessen Familie,
- etwaiger Sofortmaßnahmen bzgl. der bzw. des Tatverdächtigen,
- Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern, Eltern, dem schulischen Personal und der Presse,
- Beachtung von Datenschutzvorschriften,
- Verdacht gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Schule (insbesondere Umgang bei einem falschen Verdacht).

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an die nachfolgend aufgeführten Ansprechpartner und Institutionen:

- die für Ihre Schule zuständige Schulaufsicht in der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Ihnen bekannten Telefonnummer,
- bei dienst- und personalrechtlichen Fragestellungen an das Referat für Ministerial- und Rechtsangelegenheiten des Personals (V42), sonst der Rechtsabteilung V3 unter den Ihnen bekannten Telefonnummern,
- das Referat Gewaltprävention der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der Telefonnummer 428 63 3453 oder 428 842 920,
- die Abteilung Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unter der Telefonnummer 428 842 740.
- das Beratungszentrum Berufliche Schulen unter der Telefonnummer 428 63 5360.

Hamburg, den 09.06.2015

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Dr. Michael Voges, Staatsrat

Die Personalabteilung informiert:

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 28. März 2015

Folgende wesentliche Punkte wurden mit der Tarifeinigung vom 28. März d. J. vereinbart:

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und
- b) ab 1. März 2016 um weitere 2,3 v. H., mindestens aber 75 Euro.

2. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-L werden wie folgt erhöht:

- c) ab 1. März 2015 um einen Festbetrag in Höhe von 30 Euro und
- d) ab 1. März 2016 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich

- a) die Garantiebeträge in § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L,
 - b) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L,
 - c) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963,
 - d) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-Länder,
- ab 1. März 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. März 2016 um weitere 2,45 v. H.
Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L beträgt für
- a) vor dem 1. März 2015 zustehende Entgeltbestandteile von 1,89 v. H. und
 - b) vor dem 1. März 2016 zustehende Entgeltbestandteile von 2,21 v. H.

Die Redaktionsverhandlungen zu den Änderungstarifverträgen werden in Kürze aufgenommen. Im Vorgriff auf diese Änderungstarifverträge¹ werden die erhöhten Entgelte unter dem Vorbehalt der Rückforderung und unter Ausschluss der Berufung auf den Wegfall der Bereicherung in der FHH mit den Junibezügen angewiesen.

Die für die Zeit ab 1. März 2015 relevanten Entgelttabellen (Monatsgehälter) für Lehrkräfte und Nichtlehrkräfte sind dieser Information als Anlage beigefügt. Die Folgetabellen für die Zeit ab 1. März 2016 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

II. Sonstiges Tarifrecht

1. Beschäftigungssicherung für Auszubildende

§ 19 TVA-L BBiG und § 18a TVA-L Pflege werden ab dem 1. Januar 2015 wieder in Kraft gesetzt, sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

2. Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie für ab dem 1. April 2015 neu eingestellte Praktikanten nach TV Prakt-L wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 28 Tage im Kalenderjahr festgelegt.

¹ Nach Fertigstellung einsehbar unter www.tdl-online.de/tv-l/tarifvertrag.html .

III. Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. März 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2015 schriftlich beantragen.

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte¹
 Monatsentgelttabelle TV-Länder (in Euro)
 gültig für die Zeit vom 01.03.2015 – 29.02.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80		6.736,05	
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35		5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28		5.287,81	
13 Ü		3.816,32	4.019,89	a	b	5.287,81	
				4.374,67	4.735,28		
13	3.423,88	3.801,92	4.005,49	4.400,99		4.947,70	
12	3.069,08	3.406,42	3.883,34	4.302,11		4.843,01	
11	2.964,39	3.284,29	3.522,74	3.883,34		4.406,81	
10	2.853,89	3.167,95	3.406,42	3.644,88		4.098,56	
9	2.522,35	2.795,71	2.935,31	3.319,18		3.621,63	
8	2.361,10	2.617,02	2.733,33	2.843,85		2.965,99	3.041,60
7	2.209,88	2.448,34	2.605,38	2.721,70		2.814,78	2.896,18
6	2.169,17	2.401,81	2.518,14	2.634,47		2.710,07	2.791,49

Tarifbeschäftigte (nicht Lehrkräfte)
 Grundtabelle TV-Länder Monatsentgelte (in Euro)
 gültig für die Zeit vom 01.03.2015 – 29.02.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	5.183,13	5.753,10	6.294,01	6.648,80		6.736,05	
15	4.118,75	4.566,61	4.735,28	5.334,35		5.788,02	
14	3.729,09	4.136,20	4.374,67	4.735,28		5.287,81	
13 Ü		3.816,32	4.019,89	a	b	5.287,81	
				4.374,67	4.735,28		
13	3.438,28	3.816,32	4.019,89	4.415,39		4.962,10	
12	3.083,48	3.420,82	3.897,74	4.316,51		4.857,41	
11	2.978,79	3.298,69	3.537,14	3.897,74		4.421,21	
10	2.868,29	3.182,35	3.420,82	3.659,28		4.112,96	
9	2.536,75	2.810,11	2.949,71	3.333,58		3.636,03	
8	2.373,90	2.629,82	2.746,13	2.856,65		2.978,79	3.054,40
7	2.222,68	2.461,14	2.618,18	2.734,50		2.827,58	2.908,98
6	2.181,97	2.414,61	2.530,94	2.647,27		2.722,87	2.804,29
5	2.088,90	2.309,92	2.426,25	2.536,75		2.624,00	2.682,16
4	1.984,21	2.199,43	2.344,82	2.426,25		2.507,68	2.560,01
3	1.955,13	2.164,52	2.222,68	2.315,74		2.391,35	2.455,32
2 Ü	1.867,89	2.065,64	2.141,26	2.234,33		2.298,30	2.350,63
2	1.803,91	1.995,84	2.054,02	2.112,17		2.245,94	2.385,54
1		1.606,17	1.635,23	1.670,13		1.705,04	1.792,28

¹ Minderungsbetrag gemäß § 20 TVÜ-L: E 5 bis E 8: 12,80 €, E 9 bis E 13: 14,40 €

Die Personalabteilung informiert:

Vereinbarung nach § 94 (jetzt § 93) Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) zur Neuregelung der Gleitzeit vom 23. März 2010

<u>Betroffener Personenkreis:</u>	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte
<u>Wesentliche Inhalte:</u>	§ 8 der Vereinbarung enthält – anders als die Verwaltungsanordnung über die Dienstzeit vom 18.12.1996 (MittVw 1997 S. 43) – <u>keine Kappungsgrenze</u>
<u>Bezug:</u>	Durchführungshinweise des Personalamtes zur Vereinbarung v. 23.06.2010

Aus gegebenem Anlass weist das Personalamt mit Rundschreiben vom 4. Juni 2015 darauf hin, dass bei einem Überschreiten von 80 Plusstunden auf dem Zeitkonto (Grünphase) die über 80 Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit grundsätzlich *nicht verfällt* (vgl. Ausführungen in den Durchführungshinweisen zu § 8 Abs. 2 der Vereinbarung). Ausnahmen sind ggf. in den Fällen des § 1 Abs. 2 oder des § 1 Abs. 4 der Vereinbarung möglich, in denen die Regelung nicht zur Anwendung kommt.

Da mit den über 80 Plusstunden hinaus geleisteten Zeiten die Rotphase erreicht worden ist, ist die/der Vorgesetzte zu informieren, damit entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 Buchstabe b der Vereinbarung reagiert werden kann. Das Zeitkonto ist also laufend zu steuern; die Salden am Monatsende werden fortlaufend übernommen.

Auch beim Erreichen von 220 Plusstunden im Fall einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 4 findet *keine Kappung* der darüber hinaus geleisteten Zeiten statt.

Voraussetzung für diese Gleitzeitregelung ist allerdings, dass Dienststelle und Personalrat eine Dienstvereinbarung über Funktionszeiten getroffen haben. Dies trifft in der BSB auf alle Organisationseinheiten¹ der Ämter B² und V³ zu, soweit für diese gem. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit – aufgrund ihrer Besonderheiten – nicht eine andere Dienstzeitregelung angezeigt ist⁴.

Die Dienstvereinbarung über Funktionszeiten vom 07.07.2011, die Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit vom 23.03.2010 (beide über den Ersten der nachfolgend aufgeführten Links) und die Durchführungshinweise des Personalamtes vom 23.06.2010 zur Vereinbarung zur Neuregelung der Gleitzeit können Sie einsehen unter:

<http://www.hamburg.de/contentblob/3047432/data/mbi-06-2011.pdf>

<http://www.hamburg.de/contentblob/3585442/data/neuregelung-gleitzeit-durchfuehrung.pdf>

22.06.2015
MBISchul 2015, Seite 19

V 438/110-24.9/2 Bd. VII

* * *

¹ Orga-Einheiten i. S. der Dienstvereinbarung über Funktionszeiten sind in den Ämtern B die einzelnen Abteilungen, im Amt V – mit Ausnahme von V 43 – die einzelnen Referate. Orga-Einheiten bei V 43 sind die einzelnen Sachgebiete.

Wenn eine Leitungsebene einschließlich Vorzimmer über keine ausreichende Größe verfügt, ist sie in die Abteilung/das Referat der/des Stellvertreterin/Stellvertreters der Leitungsebene einzubinden.

² Amt B einschließlich der nachgeordneten Orga-Einheiten IfBQ, ReBBZ, BBZ (ehem. HuK, jedoch ohne Lehrkräfte), JMS (jedoch ohne Lehrkräfte und ohne Veranstaltungs- und Hausmanagement).

³ Amt V (ohne Innenrevision und mit Einschränkungen für das Senatorenbüro)

⁴ Orga-Einheiten, die vollständig aus dem Bereich der 94er-Vereinbarung und der DV Funktionszeiten herausgenommen sind (Anlage 2 der Dienstvereinbarung über Funktionszeiten):

Amt B – a) JMS - Lehrkräfte und Veranstaltungs- und Hausmanagement b) BBZ (ehem. HuK)-Lehrkräfte
Amt V – a) Innenrevision, b) Referat V 23 (232 – SG Zentrale Hausverwaltung), V 232-1 (Reinigungskräfte), V 235 – SG Eingliederungshilfe und Beförderungsservice, c) Senatsfahrer

Die Personalabteilung informiert:

Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs auf 450 Euro-Basis)

Das Arbeitsentgelt von Minijobbern ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann pauschal oder nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben werden, die dem zuständigen Finanzamt vorliegen.

Bisher wurde bei entsprechenden Beschäftigten der Behörde für Schule und Berufsbildung die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben. Damit wurde die Steuer vom Arbeitnehmer getragen.

Ab 1. August 2015 hingegen wird die Lohnsteuer pauschal erhoben und vom Arbeitgeber übernommen.

26.06.2015
MBISchul 2015, Seite 20

V 438/114-17.1 Bd. III

Das Staatsarchiv gibt bekannt:

Aufhebung der Archivablieferungsordnung für Schulen

Die ArchAbIOSchul in der Fassung vom 01.10.1993 wird aufgehoben. Sie wird Anfang Juni 2015 durch neue Vorgaben zur Anmietung und Ablieferung von Aufzeichnungen der Schulen an das Staatsarchiv Hamburg ersetzt.

19.02.2015
MBISchul 2015, Seite 20

ST 1122/03

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.